

Betreff Schiedsvereinbarung für Verfahren von NS-Raubgut

Dezernat/e

☐ Bericht zum Beschluss

Nr. vom

Erforderliche Stellungnahmen

- | | |
|---|---|
| ☐ Amt für Innovation, Organisation und Digitalisierung | ☐ Rechtsamt |
| ☐ Kämmerei | ☐ Umweltamt: Umweltprüfung |
| ☐ Frauenbeauftragte nach HGIG | ☐ Straßenverkehrsbehörde |
| ☐ Frauenbeauftragte nach HGO | |
| ☐ Sonstiges | |

Beratungsfolge

(wird von Amt 16 ausgefüllt) DL-Nr.

- | | | |
|-----------------|---|---|
| Kommission | ☒ nicht erforderlich | erforderlich ☐ |
| Ausländerbeirat | ☒ nicht erforderlich | erforderlich ☐ |
| Kulturbeirat | ☐ nicht erforderlich | erforderlich ☒ |
| Ortsbeirat | ☒ nicht erforderlich | erforderlich ☐ |
| Seniorenbeirat | ☒ nicht erforderlich | erforderlich ☐ |

Magistrat Eingangsstempel
Büro d. Magistrats

Stadtverordnetenversammlung

- ☐ Tagesordnung A Tagesordnung B ☒
- ☐ Umdruck nur für Magistratsmitglieder
- ☒ nicht erforderlich erforderlich ☐
- ☐ öffentlich nicht öffentlich ☐
- ☐ wird im Internet / PIWi veröffentlicht

Anlagen öffentlich

- Schiedsvereinbarung
- Beschluss des Präsi. des Deutschen Städtetages

Anlagen nichtöffentlich

A Finanzielle Auswirkungen

25-V-41-0029

Mit der antragsgemäßen Entscheidung sind

☒ keine finanziellen Auswirkungen verbunden☐ finanzielle Auswirkungen verbunden (→ in diesem Fall bitte weiter ausfüllen)

I Aktuelle Prognose Ergebnisrechnung Dezernat

Prognose Zuschussbedarf

HMS-Ampel

rot

☐ grün

abs.:

in %:

II Aktuelle Prognose Investitionsmanagement Dezernat

Budget verfügte Ausgaben (Ist)

Investitionscontrolling

Investition

☐ Instandhaltung

abs.

in %:

III Übersicht finanzielle Auswirkungen der Sitzungsvorlage

Es handelt sich um

☐ Mehrkosten

☐ budgettechnische Umsetzung

[illegible]

Bei Bedarf Hinweise | Erläuterung (max. 750 Zeichen)

--

B Kurzbeschreibung des Vorhabens (verpflichtend)

(Die Inhalte dieses Feldes werden [außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen] im Internet/Intranet veröffentlicht. Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme: Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Ergänzende Erläuterungen, soweit erforderlich, siehe D. Begründung, Pkt. II)

Beteiligung der Landeshauptstadt Wiesbaden bei der neu geschaffenen Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut durch Abschluss einer Schiedsvereinbarung ("stehendes Angebot") für Verfahren von NS-Raubgut.

C Beschlussvorschlag

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - 1.1 nach Übereinkunft zwischen Bund, Ländern und den Kommunalen Spitzenverbänden zum 01. Dezember 2025 die bisherige Beratende Kommission für NS-Raubgut durch eine Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut abgelöst werden wird,
 - 1.2. der Deutsche Städtetag seinen Mitgliedsstädten den Abschluss einer Schiedsvereinbarung („stehendes Angebot“) als Grundlage für etwaige konkrete Schiedsverfahren empfohlen hat (Anlagen 1 und 2 zur Vorlage)
2. Dem Abschluss einer Schiedsvereinbarung („stehendes Angebot“) als Grundlage für etwaige konkrete Schiedsverfahren wird zugestimmt. Dezernat III/41 wird mit der Umsetzung beauftragt.

D Begründung

Der Deutsche Städtetag hat mit Schreiben vom 19.09.2025 die Mitgliedsstädte um Zustimmung zum Verfahren der neu eingerichteten Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut gebeten. Diese Zustimmung soll in Form der Abgabe eines sogenannten „stehenden Angebots“ (siehe Anlage 1 zur Vorlage) erfolgen.

Zum Hintergrund:

Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände haben sich im März 2024 auf eine grundlegende Reform der Beratenden Kommission NS-Raubgut verständigt, um den Zielen der Washingtoner Prinzipien noch besser gerecht zu werden. *(Anmerkung: Die Washingtoner Prinzipien sind eine international anerkannte, aber rechtlich nicht bindende Erklärung von 1998, die darauf abzielt, die Suche nach NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgütern zu fördern und gerechte und faire Lösungen für die Rückgabe an die rechtmäßigen Vorkriegseigentümer oder ihre Erben zu finden).*

Mit dem zwischen Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden geschlossenen Verwaltungsabkommen vom 26. März 2025 wurde sodann der Grundstein für die Einrichtung der Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut gelegt. Die Einführung der Schiedsgerichtsbarkeit ist ein wichtiger weiterer Schritt, um Verantwortung zu übernehmen und den jüdischen Opfern des Nationalsozialismus und ihren Familien Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Der Zentralrat der Juden in Deutschland und die Claims Conference waren in die Ausarbeitung der Grundlagendokumente der Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut eingebunden.

Für die Rückgabe von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut bringt die neue Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut entscheidende Verbesserungen mit sich: Die einseitige Anrufbarkeit ermöglicht Opfern und ihren Rechtnachfolgenden einen erleichterten Zugang zu einem Verfahren. Auch treten an die Stelle unverbindlicher Empfehlungen verbindliche Entscheidungen. Die Schiedsgerichte entscheiden zukünftig

inhaltlich alleine nach Maßgabe eines Bewertungsrahmens, der Beweiserleichterungen vorsieht, die den heute - mehr als 80 Jahre nach Kriegsende - noch offenen Fällen noch besser gerecht werden.

Im bisherigen Verfahren hatten die Empfehlungen der Beratenden Kommission keinen rechtsverbindlichen Charakter. Sie waren juristisch nicht überprüfbar. Zwar konnte die überwiegende Anzahl der Restitutionsfälle auf Ebene der Kommunen gütlich gelöst werden. Gleichwohl waren punktuelle Empfehlungen der Beratenden Kommission für die Städte teils mit hohen vermögensrechtlichen Folgen verbunden.

Vor diesem Hintergrund war es dem Städtetag ein besonderes Anliegen, durch Etablierung einer Streitentscheidungsstelle die Rechtssicherheit im Verfahren zu gewährleisten. Das Schiedsgericht ist ein privates Gericht, welches in der Zivilprozessordnung (ZPO) ausdrücklich als eine Alternative zu staatlichen Gerichten erwähnt wird. Es tritt durch Abrede in Vertragsform der beiden Parteien (Antragsteller und Vermögensträger) zusammen und spricht danach seinen Schiedsspruch. Dieser ist rechtlich bindend und juristisch überprüfbar.

Die Schiedsgerichtsbarkeit wird auf Basis einer für sie geschaffenen Schiedsordnung arbeiten. Dabei wird den Parteien im Rahmen des Vorverfahrens bei den kulturgutbewahrenden Einrichtungen die Gelegenheit gegeben, sich unter Wahrung angemessener Fristen gütlich im Sinne einer gerechten und fairen Lösung zu einigen. Erst wenn dies nicht möglich ist, soll ein konkretes Schiedsverfahren in Gang kommen. Unter diesen eng definierten Voraussetzungen wird auch eine einseitige Anrufung durch die antragstellende Partei möglich sein. Die zentrale Grundlage für die Arbeit der Schiedsgerichtsbarkeit bildet ein ausdifferenzierter und verbindlicher Bewertungsrahmen. Bei seiner Erarbeitung wurde die kommunale Expertise maßgeblich einbezogen.

Auf dem Weg zur Einrichtung der neuen Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut hat ein Auswahlausschuss ein Verzeichnis von 36 Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern aufgestellt sowie das Präsidium benannt. Das Präsidium der Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut wird mit Frau Dr. Elisabeth Steiner und Herrn Peter Müller als Doppelspitze besetzt.

Die kommunale Expertise wird von sechs Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern vertreten:

- Herr Pit Clausen, Bielefeld, Jurist
- Herr Helmut Dedy, Berlin, Jurist
- Frau Prof. Isabel Heinemann, München, Historikerin
- Frau Dr. Anja Heuß, Frankfurt, Provenienzforscherin
- Herr Uwe Lübking, Wunstorf, Jurist
- Herr Sebastian Remelé, Schweinfurt, Jurist

Die neue Schiedsstelle für strittige Rückgabefragen von NS-Raubgut wird zum 1. Dezember 2025 ihre Arbeit aufnehmen. Ab diesem Zeitpunkt besteht auch die Möglichkeit zur Antragstellung. Die Schiedsverfahren sind für die Schiedsparteien mit Ausnahme der Kosten, die Ihnen selbst entstehen, kostenfrei.

Teil des neuen Verfahrens ist, dass sich die Städte mit dem Abschluss einer Schiedsvereinbarung („stehendes Angebot“, siehe Anlage 1 zur Vorlage) möglichst zeitnah dem Schiedsgerichtsverfahren anschließen. Erst dann entfaltet das schiedsrichterliche Verfahren für die Städte eine rechtliche Bindewirkung. Dies schließt die Möglichkeit zur einseitigen Anrufung der Schiedsstelle unter Wahrung eines rechtsklaren, abgestuften Verfahrens ein.

Wie eingangs erwähnt, hat der Deutsche Städtetag die Mitgliedsstädte darum gebeten, sich dem Schiedsgerichtsverfahren anzuschließen. Auch das Land Hessen hat darum gebeten, dass sich die hessischen Städte hier einklinken. Es wird daher vorgeschlagen, dass sich auch die Landeshauptstadt Wiesbaden diesem Schiedsgerichtsverfahren durch Abgabe des ‚stehenden Angebots‘ anschließt. Ergänzend ist zu erwähnen, dass die Landeshauptstadt Wiesbaden aktuell mit keinen Fällen tangiert ist, die eine Anrufung der Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut erforderlich machen würde.

I. Auswirkungen der Sitzungsvorlage

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

II. Ergänzende Erläuterungen

(Demografische Entwicklung, Umsetzung Barrierefreiheit, Klimaschutz/Klima-Anpassung, etc.)

III. Geprüfte Alternativen

(Hier sind die Alternativen darzustellen, welche zwar geprüft wurden, aber nicht zum Zuge kommen sollen)

Bestätigung der Dezernent*innen

Dr. Schmehl
Stadtrat